

Lesefassung

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 42 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 11. Dezember 2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 21. Dezember 2011 erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Übernahme der Pflichtaufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungskreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Sammlung und der Transport von Abfällen, die Sortierung und (Vor-)Behandlung von Abfällen, die Verwertung, die Beseitigung und Ablagerung von Abfällen und die entsprechende Beitrags- und Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz und den hierzu erlassenen Satzungen zur Abfallentsorgung einschließlich der Kassengeschäfte im Sinne des §§ 66, 58 Abs. 1 Satz 2 KV M-V sowie die Beratung in Fragen der Abfallvermeidung und die Öffentlichkeitsarbeit. Daneben ist der Eigenbetrieb für die Durchführung, Kontrolle und Überwachung der Schließungs- und Nachsorgemaßnahmen für die Deponien des Landkreises zuständig.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte und darf u. a. seine Einrichtungen auch Dritten zur Nutzung gegen entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.290.950,80 EUR (in Worten: eine Million zweihundertneunzigtausendneunhundertfünfzig 80/100 EUR).

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag bestellt werden.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.

(2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Abs. 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zusagen, Zusicherungen) oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z.B. Kündigungen, Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- und prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Abs. 5 Satz 4 KV M-V.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:

- die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die innere Organisation und Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Landrates,

- die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
- die Teilnahme an den Kreistagssitzungen bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 6 Abs. 2 und 42 Abs. 1 EigVO M-V.

(2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb der für den Landrat nach Hauptsatzung geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 7

Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor; er nimmt die Befugnisse gem. § 104 Abs. 5 KV M-V wahr.

(2) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V sind § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 9b bis 15 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 42 Abs. 1 und 6 Abs. 1 EigVO M-V.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bindend.

§ 11 Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat Betriebsausschuss und Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat Landrat und Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Investitionsplanung und die Entwicklung der Liquidität. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.

(3) Nach § 25 Abs. 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen.

(4) Für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gem. § 18 EigVO M-V gelten die Festlegungen in § 19 der Hauptsatzung.

§ 13 Inkrafttreten